

# **Oberlandesgericht Koblenz**

## **Urt. v. 27.08.2009, Az.: 5 U 332/09**

Verkehrssicherungspflicht des Inhabers einer pneumologischen Reha-Klinik hinsichtlich sehbehinderter Patienten

### **Amtlicher Leitsatz**

1. Stürzt ein sehbehinderter Patient einer pneumologischen Rehaklinik bei besten Sichtverhältnissen auf dem Klinikgelände über eine 18 cm hohe Einfassung in ein 60 cm tiefes Wasserbecken, haftet der Klinikbetreiber nicht wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
2. Dass die Gefahrenstelle bei Dunkelheit möglicherweise einer Absicherung bedurft hätte, ist mangels Rechtswidrigkeitszusammenhang unerheblich.